

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES,

GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
BM für Soziales, Gesundheit
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 03.05.2023

Betreff: GZ 2023-0.217.288

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Zweckzuschüsse an Länder und Gemeinden für die Durchführung der Corona-Schutzimpfung (COVID-19-Impffinanzierungsgesetz) und ein Bundesgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen für ein Covid-19-Maßnahmengesetz getroffen werden, erlassen und das Epidemiegesetz 1950, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Psychotherapiegesetz und das Sanitätärgesetz geändert werden (COVID-19-Überführungsgesetz);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jene Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren sowie ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind.

Mit den in diesem Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen soll ein rechtlicher Übergang für die Zeit nach der Corona-Pandemie geschaffen werden. Vorgesehen sind u.a. die Schaffung eines COVID-19-Impffinanzierungsgesetzes und Beibehaltung der Regelungen zur Impfung im niedergelassenen Bereich, weitere kostenlose Tests bei Symptomen, Außerkrafttreten von zahlreichen Bestimmungen mit 30.6.2023 sowie gesetzliche Verankerung von Früherkennungs- und Überwachungssystemen für meldepflichtige Krankheiten und nicht meldepflichtige übertragbare respiratorische Krankheiten im Epidemiegesetz.

Nachdem das Coronavirus aber weiterhin vorhanden ist, sind Schutzimpfungen eine wichtige Maßnahme zum Erhalt und Förderung der Gesundheit der Bevölkerung. Diese Impfungen bleiben für die Menschen in Österreich kostenlos, was vom Österreichischen Seniorenrat begrüßt wird.

Grundsätzlich sollte bei allen, auch künftigen, Pandemie-Bekämpfungsmaßnahmen immer sichergestellt werden, dass Menschen ohne Internet bzw. Online-Zugang auch befähigt sein müssen, Tests oder Impfungen oder sonstige Maßnahmen analog zu bekommen.

Weiters ersucht der Österreichische Seniorenrat in dem Zusammenhang die Haftungsfrage zu klären, wenn verabreichende und aufklärende Ärzte über die von der EMA zugelassenen Impfungen hinaus Off-Label weitere COVID-19-Impfungen verabreichen.

Soweit logistisch (insbesondere betreffend Lagerung) möglich, sollen die Impfungen im niedergelassenen Bereich vorgenommen werden, da mehr Vertrauen zu den eigenen ÄrztInnen besteht. Sollte kein Auslangen im niedergelassenen Bereich gefunden werden, wären ausgewählte offizielle Stellen einzurichten. Zwecks besserer Nachvollziehbarkeit, sollte überdies immer eine persönliche Unterschrift der/desjenigen erfolgen, der aufklärt und impft.

Im Detail:

Zu Artikel 1: Bundesgesetz über Zweckzuschüsse an Länder und Gemeinden für die Durchführung der Corona-Schutzimpfung (COVID-19-Impffinanzierungsgesetz)

Vorgesehen sind Zweckzuschüsse an die Länder und Gemeinden für die Durchführung von COVID-19-Impfungen in der Höhe von 18 Euro. Erfasst werden nur jene Impfungen, die unentgeltlich im Zeitraum 1. Juli 2023 bis 31. März 2024 verabreicht werden.

Der Österreichische Seniorenrat sieht diese Regelung zwar grundsätzlich positiv, schlägt aber vor, eine unbefristete Regelung zu schaffen, da das Corona-Virus noch für lange Zeit vorhanden sein wird.

Artikel 3: Änderung des Epidemiegesetzes

§ 5a: Früherkennungs- und Überwachungsprogramme

Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass für eine zielgerichtete und effektive Pandemiebekämpfung gutes Datenmaterial unbedingt notwendig ist. Besonders das Abwassermonitoring hat gute Aufschlüsse über das aktuelle Infektionsgeschehen gebracht.

Mit diesen Bestimmungen werden daher Früherkennungs- und Überwachungsprogramme für meldepflichtige Krankheiten und für nicht meldepflichtige übertragbare respiratorische Krankheiten eingeführt. Der Österreichische Seniorenrat begrüßt dies ausdrücklich.

Zu Artikel 4 bis 7, jeweils Z 2:

§ 742 ASVG, § 380 GSVG, § 374 BSVG, § 261 B-KUVG

Diese Bestimmungen regeln, dass Vertragsärzte im niedergelassenen Bereich, Vertragsgruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie selbstständige Vertragsambulatorien für Labormedizin berechtigt sind, COVID-19-Tests durchzuführen.

Diese Tests können nur dann durchgeführt werden, wenn Symptome bei der betreffenden Person vorliegen und eine Bereitschaft zur Einnahme von COVID-19 Heilmitteln für den Fall eines positiven Testergebnisses besteht. In diesem Fall ist ein Antigentest durchzuführen. Der Österreichische Seniorenrat schlägt vor, dass bei einem positiven Antigentest jedenfalls noch ein kostenloser PCR-Test angeboten werden muss, da dieser viel zuverlässiger ist als der Antigentest.

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. Ingrid Korosec
Präsidentin

Dr. Peter Kostelka
Präsident